



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04967**
Datum: 05.03.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

In § 8 (1) 6. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) wird Folgendes eingefügt:

c) Informationsstände u .ä. von nicht kommerziellen Veranstaltern, wie Vereinen, Verbänden, Parteien u. ä. zu zählen sind.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

In der jetzigen Verwaltungskostensatzung sind bereits Gebührenbefreiungen für verschiedene Sachverhalte vorgesehen. Mit diesem Antrag würden auch Vereine, Verbände u. ä. die Chance haben, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten Bürger*innen umfangreich über ihre Tätigkeit zu informieren. Damit könnte außerdem Interesse für eine Beteiligung in diesen Gremien geweckt werden, um noch mehr Bürger*innen für eine ehrenamtliche Arbeit zu begeistern. Die Angebote zur Gestaltung des Lebens in unserer Stadt würden dadurch erweitert. Diese sollte im öffentlichen Interesse von Halle (Saale) liegen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich OB

22. März 2019

Sitzung des Stadtrates am 27.03.2019

Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VI/2019/04967

TOP: 10.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften sowie in den Hauptausschuss.

Begründung:

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für Informationsstände ist zwischen den Kosten für die Nutzung des städtischen Bodens (Sondernutzungsgebühren) und den Kosten für den in Zusammenhang mit dem Informationsstand entstehenden Verwaltungsaufwand (Gebühren nach Verwaltungskostensatzung) zu unterscheiden.

Von ersteren sind die Informationsstände von Parteien bereits befreit.

Für letztere besteht gemäß § 8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung nachfolgende Möglichkeit: „Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.“

Durch die Erhebung von Gebühren nach Verwaltungskostensatzung, die dem Antragsanliegen entsprechen, erzielt die Stadt jährliche Einnahmen von ca. 7.000 EUR. Diese würden mit Beschluss des Antrages nicht mehr realisiert werden. Die Absenkung von städtischen Einnahmen ist vor dem Hintergrund der bevorstehenden Haushaltskonsolidierung zu diskutieren. Ferner dient die Verweisung der Präzisierung des Antragsanliegens. Die Formulierung „u. ä.“ ist für eine Umsetzung nicht hinreichend definiert.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister